

LANDESVERFASSUNGSGERICHT



SACHSEN-ANHALT

I M N A M E N D E S V O L K E S

B E S C H L U S S

in den Verfassungsbeschwerdeverfahren

LVG 4/13 und 5/13

1. der Firma T. [...] Co. Ltd., [...]
2. des Herrn A. [...]

– Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte: [...]

wegen

§ 5 Abs. 6 S. 1 und 2 sowie Abs. 7 des Glücksspielgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Glücksspielgesetz – GlüG LSA) vom 22.12.2004 (GVBl. S. 846) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.09.2012 (GVBl. S. 320).

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hat durch seinen Präsidenten Schubert als Vorsitzenden sowie seine Richterinnen und Richter Gemmer, Dr. Eckert, Franzkowiak, Dr. Stockmann, Buchloh und Prof. Dr. Germann am 01.09.2015 beschlossen:

1. Die Verfahren LVG 4/13 und LVG 5/13 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
2. Die Verfassungsbeschwerden werden verworfen.
3. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.

Gründe:

I.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen die landesgesetzlichen Beschränkungen des Betriebs von Wettvermittlungsstellen für Sportwetten in Sachsen-Anhalt.

Die Bundesländer haben die Veranstaltung, die Durchführung und die Vermittlung von öffentlichen Glücksspielen durch Staatsvertrag gemeinsam geregelt, zuletzt im Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag – GlüStV) vom 15.12.2011 (GVBl. 2012 S. 204, 216). Dessen Ziele sind gemäß § 1 S. 1 GlüStV gleichrangig

- „1. das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,
2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,
3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,
4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt, die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt, die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt werden und
5. Gefahren für die Integrität des sportlichen Wettbewerbs beim Veranstalten und Vermitteln von Sportwetten vorzubeugen.“

Nach § 4 Abs. 1 S. 1 GlüStV dürfen öffentliche Glücksspiele nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde des jeweiligen Landes veranstaltet oder vermittelt werden. Nach § 10 Abs. 6 GlüStV darf privaten Unternehmen nur die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen mit geringem Gefährdungspotential erlaubt werden. Daraus ergibt sich, daß die Veranstaltung von Sportwetten (definiert in § 3 Abs. 1 S. 4 GlüStV) nicht erlaubt werden kann. Hiervon macht § 10a GlüStV mit einer befristeten Experimentierklausel für Sportwetten eine Ausnahme. Danach wird § 10 Abs. 6 GlüStV auf das Veranstalten von Sportwetten für einen Zeitraum von sieben Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrages (01.01.2012) nicht angewandt, um eine bessere Erreichung der Gesetzesziele, insbesondere auch bei der Bekämpfung des Schwarzmarktes, zu erproben. In diesem Zeitraum können bis zu 20 Konzessionen für die Veranstaltung von Sportwetten erteilt werden (§ 10a Abs. 2 und 3 GlüStV); die Zuständigkeit dafür ist beim Land Hessen gebündelt (§ 9a Abs. 2 Nr. 3 GlüStV). Auf die Erteilung einer Konzession besteht gemäß § 4a Abs. 2 S. 2 GlüStV kein Rechtsanspruch. Eine Konzession für die Veranstaltung von Sportwetten berechtigt nach Maßgabe näherer Bestimmungen zugleich zu deren Vermittlung im Internet (§ 10a Abs. 4 GlüStV) und zum Vertrieb in Wettvermittlungsstellen. Die Vermittlung von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle bedarf der Erlaubnis, die der Veranstalter für die in seine Vertriebsorganisation eingegliederten Vermittler beantragt (§ 10a Abs. 5 S. 2, § 29 Abs. 2 S. 2 GlüStV). § 10a Abs. 5 S. 1 GlüStV sieht vor, daß die Länder die Zahl der Wettvermittlungsstellen zur Erreichung der Gesetzesziele begrenzen.

Die mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Vorschrift des § 5 Abs. 6 S. 1 und 2 GlüG LSA begrenzt die Anzahl der in Sachsen-Anhalt zulässigen Wettvermittlungsstellen nach § 10a Abs. 5 GlüStV auf drei Wettvermittlungsstellen pro Konzessionsnehmer; nicht genutzte Kontingente sind nicht übertragbar. Die ferner angegriffene Vorschrift des § 5 Abs. 7 GlüG LSA eröffnet die Möglichkeit, dass die Wettvermittlung in den Annahmestellen des gemäß § 3 GlüG LSA allein zugelassenen, dem Land gehörenden Wettunternehmens zugelassen wird, wenn die Wettvermittlung im Nebengeschäft erfolgt. Die Wettvermittlung eines Konzessionsnehmers über eine Annahmestelle im Nebengeschäft schließt die Nutzung eines Kontingents an Wettvermittlungsstellen aus.

Verlauf und Stand des Konzessionsverfahrens nach § 10a GlüStV lassen sich anhand der Feststellungen des Verwaltungsgerichts Wiesbaden im Beschluß vom 10.06.2015 – 5 L 1438/14.WI – (abrufbar unter <<http://www.lareda.hessenrecht.hessen.de>>) so zusammenfassen: Die Ausschreibung im Konzessionsverfahren erfolgte am 08.08.2012. Zum Ende der zuletzt auf den 12.09.2012 festgesetzten Bewerbungsfrist lagen 72 Anträge vor, ein weiterer wurde nachträglich zugelassen. Nach erster Prüfung erhielten 17 Bewerber einen Ablehnungsbescheid, 56 Bewerber wurden für die weitere Auswahl aufgefordert, ihre Bewerbung zu einem vollständigen Antrag zu ergänzen. Nach Ablauf der hierfür festgesetzten und mehrfach verlängerten Frist am 21.01.2013 lagen 41 Anträge vor, von denen 35 in die nähere Auswahl gelangten. Am 02.09.2014 wurden an 15 unter ihnen Ablehnungsbescheide versandt; zugleich wurde die Erteilung der 20 Konzessionen für den 18.09.2014 angekündigt. Hiergegen wurden Rechtsbehelfe eingelegt. Im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gab das Verwaltungsgericht der Behörde auf, bis zur Entscheidung über die Rechtsbehelfe zunächst keine Konzessionen zu vergeben. Dies begründete das Verwaltungsgericht mit erheblichen rechtlichen Bedenken gegen das gesamte Auswahlverfahren. Insgesamt sind eine Reihe von Hauptsache- und Eilverfahren rechtshängig.

Am 12.07.2013 haben die Beschwerdeführer jeweils Verfassungsbeschwerde gegen § 5 Abs. 6 S. 1 und 2, Abs. 7 GlüG LSA erhoben.

Die Beschwerdeführerin zu 1, deren Vertretungsverhältnisse nicht offengelegt sind, lässt vortragen, sie sei ein nach maltesischem Recht gegründetes und verfasstes Unternehmen. Sie nehme seit 2004 Sportwetten aus Deutschland entgegen. Sie sei unangefochtene Marktführerin im terrestrischen Wettmarkt in der Bundesrepublik Deutschland. Sie habe diese Stellung zwar unter Verstoß gegen nationale Gesetze erlangt, diese seien aber weitestgehend unvereinbar mit dem Recht der Europäischen Union. In Sachsen-Anhalt habe sie mit zwei Personen Geschäftsbesorgungsverträge über die Vermittlung von Sportwetten abgeschlossen, die ihr aus zwei Standorten – Magdeburg und Halle – Wettaufträge zuleiteten. Sie habe beim Land Hessen einen Antrag auf Erteilung einer Konzession nach § 10a GlüStV gestellt. Im Verlauf des Auswahlverfahrens habe sie ihr Sozial- und Sicherheitskonzept beim Hessischen Ministerium des Innern und für Sport vorgestellt, was nach der Verwal-

tungspraxis des Ministeriums impliziere, dass die übrigen Antragsunterlagen einwandfrei gewesen seien.

Sie sei durch die angegriffenen Normen gegenwärtig und unmittelbar betroffen, auch wenn sie derzeit noch über keine Konzession verfüge und auch das Erlaubnisverfahren für die Vermittlungsstellen noch nicht begonnen habe. Es sei mit hinreichender Wahrscheinlichkeit abzusehen, daß sie als Konzessionsnehmerin in Zukunft von der Regelung betroffen sein werde. Ein Zuwarten bis zum Abschluß des Konzessionsvergabeverfahrens sei wegen des Ablaufs der Jahresfrist für die Verfassungsbeschwerde nicht möglich. Die angegriffenen Regelungen in § 5 Abs. 6 und 7 „AG-GlÜStV“ (meint wohl: GlÜG LSA) verletzen sie in dem ihr zustehenden Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 LVerf, indem sie die Zahl der Vermittlungsstätten pro Konzessionsnehmer auf drei beschränken. Sie verletzen außerdem den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 7 Abs. 1 LVerf.

Der Beschwerdeführer zu 2 trägt vor, er betreibe seit Februar 2012 in Halle eine Wettvermittlungsstelle, in der er Sportwetten an die Firma T. Co. Ltd. – die Beschwerdeführerin zu 1 – vermittele. Er sei von der angegriffenen Regelung selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen. Die Regelungen in § 5 Abs. 6 und 7 GlÜG LSA verletzen ihn in seinem Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 LVerf, indem sie die Zahl der Vermittlungsstätten pro Konzessionsnehmer auf drei beschränken.

Die Beschwerdeführer beantragen jeweils,

§ 5 Abs. 6 S. 1 und 2 sowie Abs. 7 S. 2 GlÜG LSA für nichtig und § 5 Abs. 7 S. 1 GlÜG LSA für unvereinbar mit der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt zu erklären.

Zu beiden Verfassungsbeschwerden hat die Landesregierung gemäß § 40 Abs. 1 LVerfGG Stellung genommen:

Die Verfassungsbeschwerden seien unzulässig und darüber hinaus auch unbegründet.

Die Beschwerdeführerin zu 1 könne sich als eine ausländische juristische Person nicht auf Grundrechte berufen. Art. 20 Abs. 3 LVerf beschränke die Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen auf inländische juristische Personen. Selbst wenn die Grundrechtsfähigkeit mit Rücksicht auf das Recht der Europäischen Union auf ausländische juristische Personen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union erstreckt würde, sei dies nur dann gerechtfertigt, wenn ihre Bildung und Betätigung Ausdruck der freien Entfaltung von natürlichen Personen sei. Daran fehle es regelmäßig, wenn Unternehmen vollständig im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder von dieser beherrscht werden. Ob dies bei der Beschwerdeführerin der Fall ist, lasse sich ihrem Beschwerdevorbringen nicht entnehmen. Sie habe insoweit ihre Grundrechts- und damit Beschwerdefähigkeit nicht dargelegt.

Jedenfalls sei die Beschwerdeführerin zu 1 nicht beschwerdebefugt. Sie sei nicht gegenwärtig und unmittelbar von den angegriffenen landesgesetzlichen Normen betroffen. Deren Regelungsgehalt betreffe nur Veranstalter von Sportwetten, die eine Konzession nach dem Glücksspielstaatsvertrag erhalten haben. Die Beschwerdeführerin habe bislang keine Konzession erhalten. Es reiche auch nicht aus, daß sie sich nach ihrer eigenen Darstellung mit guten Erfolgchancen im laufenden Konzessionserteilungsverfahren befinde. Mangels eines Rechtsanspruchs auf Konzessionserteilung könne nicht gefolgert werden, eine Konzessionserteilung stünde unmittelbar und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit bevor.

Der Beschwerdeführer zu 2 sei ebenfalls nicht gegenwärtig und unmittelbar betroffen. Er betreibe nach seiner Darstellung in Halle eine Wettvermittlungsstelle ohne die erforderliche Erlaubnis. Die angegriffenen Regelungen des § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA bezögen sich nur auf Wettvermittlungsstellen, für die eine Erlaubnis erteilt sei. Um von ihrem Anwendungsbereich erfasst zu werden, bedürfe der Beschwerdeführer einer Erlaubnis zum Betrieb der Wettvermittlungsstelle und eines Veranstalters, der Konzessionsnehmer gemäß § 10a Abs. 2 und 3 GlüStV ist, um an diesen im Sinne von § 5 Abs. 6 GlüG LSA Wetten vermitteln zu können. Der Beschwerdeführer habe weder eine Erlaubnis für die von ihm betriebene Wettvermittlungsstelle, noch habe er eine solche Erlaubnis beantragt. Der Veranstalter, an den er Sportwetten vermittele, sei auch nicht Konzessionsnehmer gemäß § 10a GlüStV. Es reiche nicht aus, dass der Beschwerdeführer in der Zukunft eine Erlaubnis zum Betrieb von Wettvermittlungsstellen beantragen und unter Umständen erhalten könne. Eine Rechtsverletzung des Beschwerdeführers durch die angegriffenen Vorschriften des § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA scheide außerdem deshalb aus, weil sie sich nach Wortlaut und Systematik nur an den Veranstalter und (künftigen) Konzessionsnehmer und nicht an den (zukünftigen) Vermittler richteten. Von der Regelung des § 5 Abs. 7 GlüG LSA könne der Beschwerdeführer zu 2 nur dann selbst betroffen sein, wenn er als Wettvermittler des zugelassenen Wettunternehmens nach § 3 Abs. 1 GlüG LSA (der Lotto-Toto GmbH Sachsen-Anhalt) tätig werden wollte. Das sei weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Abgesehen von der Unzulässigkeit seien die Verfassungsbeschwerden unbegründet. § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA beschränkten die Grundrechte der Beschwerdeführer verfassungskonform. Dies führt die Landesregierung näher aus.

Der Landtag hat von einer Stellungnahme nach § 40 Abs. 1 LVerfGG abgesehen.

II.

1. Die Verfassungsbeschwerden sind unzulässig.

Gemäß Art. 75 Nr. 6 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – LVerf – vom 16.07.1992 (GVBl. S. 600), zuletzt geändert am 05.12.2014 (GVBl. S. 494), § 2 Nr. 7 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993

(GVBl. S. 441), zuletzt geändert am 05.11.2009 (GVBl. S. 525, 526), entscheidet das Landesverfassungsgericht über Verfassungsbeschwerden, die von jedermann mit der Behauptung erhoben werden können, durch ein Landesgesetz unmittelbar in seinen Grundrechten, grundrechtsgleichen Rechten oder staatsbürgerlichen Rechten verletzt zu sein.

Die Beschwerdeführer sind beschwerdeberechtigt (a.) und wenden sich gegen einen zulässigen Beschwerdegegenstand (b.); sie sind aber nicht beschwerdebefugt (c.).

a. Beschwerdeberechtigt ist jede grundrechtsfähige Person. Ohne weiteres grundrechtsfähig sind natürlichen Personen. Nach Art. 20 Abs. 3 LVerf gelten die Grundrechte der Landesverfassung auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

aa. Die Beschwerdeführerin zu 1 ist als Unternehmen nach maltesischem Recht mit Sitz in Malta eine ausländische juristische Person. Für ausländische juristische Personen aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union hat das Bundesverfassungsgericht unter dem Anwendungsvorrang des unionsrechtlichen Diskriminierungsverbots aus Art. 18 AEUV die Anwendung der Grundrechte des Grundgesetzes über die durch das Merkmal „inländisch“ in Art. 19 Abs. 3 GG gezogene Grenze hinaus erweitert (BVerfG, Beschl. v. 19.07.2011 -- 1 BvR 1916/09 --, BVerfGE 129, 78 [94–100]). Die Gründe dafür lassen sich auf die entsprechende Regelung in Art. 20 Abs. 3 LVerf übertragen. Das Recht der Europäischen Union gebietet, in seinem Anwendungsbe- reich über den Zugang von Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten zu wirtschaftlichen Betätigungen nach den gleichen rechtlichen Maßstäben zu entscheiden wie über den entsprechenden Zugang von inländischen Unternehmen. Das gilt auch für die Möglichkeit, landesgesetzliche Beschränkungen der landesverfassungsrechtlich gewährleisteten Berufsfreiheit durch eine Verfassungsbeschwerde vor dem Landesverfassungsgericht anzugreifen. Demnach kann sich die Beschwerdeführerin zu 1 für ihren Zugang zum deutschen Sportwettenmarkt im gleichen Umfang auf die Grundrechte der Landesverfassung berufen wie eine inländische juristische Person.

bb. Eine entsprechende Erweiterung erfährt der personelle Schutzbereich, den Art. 16 Abs. 1 LVerf auf Deutsche eingrenzt. Sie kann entweder durch eine entsprechend erweiterte Einbeziehung ausländischer juristischer Personen in den Schutz der Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 LVerf geschehen oder durch eine Übertragung der dafür geltenden Anforderungen an die verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen auf das sonst subsidiär zur Anwendung kommende Grundrecht der Allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 LVerf.

cc. Auf die somit im Ergebnis eröffnete Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 LVerf kann sich die Beschwerdeführerin zu 1 insoweit berufen, als die Berufsfreiheit ihrem Wesen nach auf sie anwendbar ist. Dies setzt für ausländische wie für inländische juristische Personen voraus, dass sie der grundrechtsgebundenen Staatsgewalt als Freiheitsträgerin gegenübersteht. Juristische Personen sind hingegen insoweit nicht grundrechtsfähig, als sie an der grundrechtsgebundenen Staatsgewalt teilhaben.

Hierfür kommt es bei Gesellschaften insbesondere darauf an, ob sie vom Staat beherrscht werden, und dabei wiederum insbesondere, ob sie sich aus privaten oder aus staatlichen Gesellschaftern zusammensetzen. Hierbei ist ein Einfluss ausländischer Staatsgewalt einem Einfluss inländischer Staatsgewalt gleichzustellen.

Die Beschwerdeführerin zu 1 hat über ihre gesellschaftsrechtliche Verfassung und über ihre Staatsfreiheit nichts vorgetragen. Da sich die Verfassungsbeschwerde aus anderen Gründen als unzulässig erweist, kann die damit zweifelhafte Voraussetzung ihrer Grundrechtsfähigkeit offenbleiben.

dd. Der Beschwerdeführer zu 2 ist als natürliche Person grundrechtsfähig und beschwerdeberechtigt.

b. Die angegriffenen Regelungen des § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA sind als Landesgesetz ein zulässiger Beschwerdegegenstand.

c. Den Beschwerdeführern fehlt die erforderliche Beschwerdebefugnis.

Gemäß Art. 75 Nr. 6 LVerf, § 2 Nr. 7, § 47 LVerfGG ist nur beschwerdebefugt, wer geltend machen kann, durch das angegriffene Landesgesetz selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem seiner Grundrechte, grundrechtsgleichen Rechte oder staatsbürgerlichen Rechte verletzt zu sein.

Die angegriffenen Regelungen in § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA sind geeignet, in den Schutzbereich des Grundrechts der Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 LVerf (aa.) in bestimmter Hinsicht einzugreifen (bb.). Jedoch betreffen sie die Beschwerdeführerin zu 1 nicht gegenwärtig (cc.) und den Beschwerdeführer zu 2 weder gegenwärtig noch unmittelbar (dd.).

aa. Das Grundrecht der Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 LVerf, auf das sich die Beschwerdeführer berufen, schützt unter anderem das Interesse, durch wirtschaftliche Betätigungen Gewinne zu erzielen. Das gilt auch, soweit der Gesetzgeber bestimmte wirtschaftliche Betätigungen unter einen Konzessionsvorbehalt stellt, um sie den Mechanismen des Marktes ganz oder teilweise zu entziehen. In den Schutzbereich der Berufsfreiheit fällt die unternehmerische Entscheidung über den Umfang, die Modalitäten und die örtliche Verteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Veranstaltung und Vermittlung von Sportwetten zur Gewinnerzielung sind wirtschaftliche Tätigkeiten, deren freie Ausübung und Gestaltung in den Schutzbereich der Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 LVerf fällt. Dies umfaßt die Entscheidung eines Sportwettenveranstalters über den Vertrieb seiner Wettangebote, also auch darüber, ob, wieviele und welche Wettvermittlungsstellen er beauftragt.

bb. Die Beschränkung des Umfangs und der Modalitäten der Vermittlung von Sportwetten durch § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA sind unmittelbar nur an Sportwettenveranstalter adressiert, denen eine Konzession nach § 10a GlüStV erteilt ist; mittelbar betreffen sie nur Vermittler, die die Sportwetten eines Veranstalters mit Konzession vermitteln wollen. Die Berufsfreiheit von Unternehmen, die nicht über eine Konzession nach § 10a GlüStV verfügen, wird allein durch den – hier nicht angegriffenen –

Konzessionsvorbehalt selbst eingeschränkt, nicht aber durch die Regelungen über die Zahl der Wettvermittlungsstellen für Konzessionsnehmer. Ebenso erleidet die Berufsfreiheit von Vermittlern dadurch einen Eingriff, dass es ihnen verboten ist, nicht erlaubte oder konzessionierte Sportwetten zu vermitteln; hingegen greifen die hier zur Prüfung gestellten Beschränkungen der Zahl von Wettvermittlungsstellen allenfalls insoweit (mittelbar) in ihre Berufsfreiheit ein, als sie Wettvermittlungsstellen für einen Konzessionsnehmer betreiben wollen, die dessen Kontingent übersteigen.

cc. Die Beschwerdeführerin zu 1 kann nicht geltend machen, dadurch gegenwärtig in ihrer Berufsfreiheit verletzt zu sein.

(1) Sie hat keine Konzession nach § 10a GlüStV und ist daher nicht von den angegriffenen Regelungen in § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA betroffen.

(2) Eine künftige Betroffenheit nach Erteilung einer Konzession genügt zu einer „gegenwärtigen“ Betroffenheit im Sinne des § 47 LVerfGG grundsätzlich nicht. Für eine „gegenwärtige“ Vorwirkung wäre zu fordern, dass die angegriffene Vorschrift die Beschwerdeführerin zu 1 zu später nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen im Hinblick auf die sie erst künftig treffenden Rechtsfolgen zwingt oder dass klar abzusehen ist, dass und wie sie in der Zukunft von ihnen betroffen sein wird (so für die entsprechenden Anforderungen nach § 90 BVerfGG BVerfG, Beschl. v. 19.07.2000 -- 1 BvR 539/96 --, BVerfGE 102, 197 [207]). Beides ist nicht ersichtlich. Die Beschwerdeführerin ist nicht gehindert, sich und ihre Geschäftsbeziehungen auf eine künftige Ausübung der erstrebten Konzession vorzubereiten. Die Erteilung einer Konzession ist auch nicht so sicher absehbar, dass sie etwa nur noch eine Frage der Zeit wäre. Die in den anhängigen Gerichtsverfahren verhandelten Einwände gegen das Konzessionsverfahren betreffen das gesamte Verfahren und lassen es als völlig offen erscheinen, an welche Antragsteller die Konzessionen letztlich erteilt werden.

(3) Dass damit die Frist für die Erhebung der Verfassungsbeschwerde nach § 48 LVerfGG und die Betroffenheit der Gesetzesadressaten zeitlich so auseinanderfallen können, dass die erst später als ein Jahr nach Fristbeginn mit Inkrafttreten des zur Überprüfung gestellten Landesgesetzes in ihren Grundrechten betroffenen Gesetzesadressaten nicht mehr im Wege der Landesverfassungsbeschwerde dagegen vorgehen können, ist eine notwendige, geradezu regelmäßige Folge der Ausgestaltung der Landesverfassungsbeschwerde durch die Landesverfassung und das Landesverfassungsgerichtsgesetz. Nach Art. 75 Nr. 6 LVerf, § 2 Nr. 7, § 47 LVerfGG können Verfassungsbeschwerden ausdrücklich nur gegen Landesgesetze erhoben werden, die den Beschwerdeführer unmittelbar und gegenwärtig betreffen; damit hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, eine etwa erst durch den Gesetzesvollzug eintretende Grundrechtsbeschwerde der Geltendmachung durch die Verfassungsbeschwerde zum Landesverfassungsgericht zu entziehen. Indem § 48 LVerfGG zugleich die Verfassungsbeschwerde auf ein Jahr nach Inkrafttreten des Landesgesetzes befristet, gibt er danach der relativen Stabilität der äußeren Geltung eines Landesgesetzes den Vorrang gegenüber seiner prinzipialen Kontrolle durch die

Verfassungsbeschwerde. Damit verweist er eine spätere Geltendmachung von Grundrechtsverletzungen auf die jedem Gericht obliegende inzidente Kontrolle des anwendbaren Landesrechts auf seine Verfassungsmäßigkeit. In Fällen, in denen das damit befasste Gericht von seiner Verfassungswidrigkeit überzeugt ist, entscheidet das Landesverfassungsgericht darüber im Wege der konkreten Normenkontrolle gemäß Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG, § 2 Nr. 6, §§ 42–43 LVerfGG. Diese Vorkehrungen des Gesetzgebers darf das Landesverfassungsgericht nicht dadurch unterlaufen, dass es die Anforderungen an eine gegenwärtige Grundrechtsbetroffenheit nach § 48 LVerfGG übergeht oder aber mit der Entscheidung stets so lange wartet, bis der Beschwerdeführer selbst einst in den Anwendungsbereich der gesetzlichen Regelungen gelangt.

dd. Der Beschwerdeführer zu 2 ist als Sportwettenvermittler tatbestandlich weder gegenwärtig noch künftig von den angegriffenen Vorschriften des § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA betroffen. Diese könnten sich nur im Sinne eines mittelbaren Grundrechtseingriffs und nur dann auf seine durch die Berufsfreiheit aus Art. 16 Abs. 1 LVerf geschützten Interessen auswirken, wenn ein Konzessionsnehmer, dessen Sportwetten er vermitteln möchte, ihn in einer über sein Kontingent hinausgehenden Wettvermittlungsstelle in den Vertrieb einbinden wollte und daran durch die gesetzliche Beschränkung gehindert wäre. Eine solche Grundrechtsbeschwerde wäre grundsätzlich durch die Ablehnung eines Antrags auf die erforderliche Erlaubnis nach § 10a Abs. 5 S. 2 GlüStV vermittelt. Der Beschwerdeführer kann demnach nicht geltend machen, durch die gesetzlichen Regelungen in § 5 Abs. 6 und 7 GlüG LSA unmittelbar und gegenwärtig in seinen Grundrechten verletzt zu sein.

2. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG. Eine Erstattung der Auslagen nach § 32 Abs. 2 LVerfGG kommt wegen der Erfolglosigkeit der Verfassungsbeschwerden nicht in Betracht.

3. Die Entscheidung ergeht gemäß § 21 Abs. 1 LVerfGG durch einstimmigen Beschluss.

Schubert

Dr. Eckert

Gemmer

Franzkowiak

Dr. Stockmann

Buchloh

Prof. Dr. Germann